

Beitragsordnung

des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV) hat aufgrund § 6 Absatz 4 b seiner Satzung am 18.03.2026 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem LJV. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Landesversammlung des LJV beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, ausgenommen Ehrenmitglieder des LJV sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem LJV erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (5) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. September des Jahres wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.

§2

Beitragshöhe

- (1) Die Landesversammlung bestimmt den Betrag, den die Kreisjägerschaften (KJS) je Mitglied an den LJV abzuführen haben. Dieser ist jeweils für das übernächste Beitragsjahr festzusetzen.

- (2) Der LJV-Beitrag gemäß § 6 Abs. 4 b der Satzung beträgt für jedes ordentliche Mitglied 90 €.
- (3) Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 150 €. Erfolgt die Zuordnung des fördernden Mitglieds zu einer KJS (§ 5 Abs. 5 der Satzung), verbleibt der volle Beitrag bei dieser KJS. Ohne Zuordnung zu einer KJS steht der volle Beitrag dem LJV zu.

§ 3

Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an anerkannten freiwilligen Diensten, Wehrdienstleistende, Jagdhornbläser ohne Jagdschein sowie Sozialhilfeempfänger erhalten auf Antrag bei der zuständigen KJS 50% Ermäßigung auf den an den LJV zu zahlenden Beitrag. Der entsprechende Nachweis ist unaufgefordert bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres vorzulegen.
- (2) Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand Familien (Ehegatten sowie Kindern ohne eigenes Einkommen) einen Familienbeitrag gewähren; das erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere 50% des Beitrages. Entsprechend verringert sich der von der KJS an den LJV abzuführende Beitragsanteil. Die Entscheidung des Vorstandes der KJS ist für den LJV bindend. Eine Kombination von Beitragsnachlässen ist unzulässig.
- (3) Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen des Kreisjägerschaftsanteils vorsehen oder von der Erhebung des Beitragsanteils ganz absehen. Der Betrag, den die KJS je Mitglied an den Landesjagdverband abzuführen hat, bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder anderer Landesjagdverbände zahlen den vollen Beitrag.
- (5) Teilnehmer an Lehrgängen des LJV und der KJS zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines werden für das erste Mitgliedsjahr (Beginn des Lehrgangs) sowie für das Jahr, in welchem die Jägerprüfung bestanden wurde, vom Beitrag freigestellt.
- (6) Der LJV-Beitrag ist von jedem Mitglied nur einmal im Jahr zu zahlen, unabhängig davon, in wie vielen KJS eine Mitgliedschaft besteht.

§ 4

Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Der LJV-Beitrag, der von den KJS einzuziehen ist, ist von diesen bis zum 31.03. zu zwei Drittel an den LJV abzuführen. Ein Drittel ist zum 31.08. an den LJV zu zahlen. Werden die durch die KJS eingezogenen Mitgliedsbeiträge des LJV nicht zu den satzungsgemäßen Terminen an den LJV abgeführt, so ist der LJV berechtigt, Säumniszuschläge in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.
- (2) Die Regelung in Absatz 1 entfällt, sobald die Beitragseinziehung von der KJS auf den LJV übertragen wird.
- (3) Entsprechend § 6 Absatz 4 d der Satzung sollen sich Neumitglieder verpflichten, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten jährlichen Beiträge werden bis zum 1. März des jeweiligen Jahres durch die zuständige KJS eingezogen. Nach Übertragung der Beitragseinziehung auf den LJV erfolgt die Einziehung entsprechend durch den LJV. Ziel ist die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens für alle Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem LJV, bzw. der zuständigen KJS Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem LJV entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 5

Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nach weiteren zwei Monaten den Gesamtbeitrag (LJV-, KJS- und Hegeringbeitrag) nicht, so erlischt gemäß § 7 Absatz 3 b die Mitgliedschaft und es erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.